

# Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz  
Herrn Dr. Dieter Eitel  
General-Sigel-Str. 12  
74889 Sinsheim



Postanschrift:

Haus des Gartenbaues  
Alte Karlsruher Str. 8 - 76227 Karlsruhe  
Tel. 0721/944807 Fax 0721/9448080  
Ust-IdNr.: DE194533079  
Südwestbank Stuttgart  
BLZ 600 907 00 / Kto. 810 374 005  
Geschäftsführerin: Sabine Fey

20.04.2012

**Antrag auf Erlaubnis gem.  
Verordnung Landschaftsschutzgebiet  
Hockenheimer Rheinbogen, §12, Abs. 1,**

Sehr geehrter Herr Dr. Eitel,

auf diesem Weg bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, anlässlich des Vor-Ort-Termins am 05. April unser Anliegen darzustellen und die Bereitschaft, gemeinsam Möglichkeiten einer Ansiedlung des Reiserschnittgartens auf Flächen der Staatsdomäne Insultheimer Hof zu prüfen. Der Vollständigkeit halber fügen wir das Protokoll zum Termin am 05.04.12 diesem Schreiben bei (Anlage I+II).

Wir stellen hiermit den Antrag gem. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen, auf den zwei im Rahmen des Gesprächstermins abgestimmten, in der Anlage II (Lageplan der Staatsdomäne Insultheimer Hof) schraffierten Teilflächen A +B Produktionsflächen für den Reiserschnittgarten erschließen zu dürfen.

- Mit der Erschließung verbunden ist die Umnutzung der Flächen von Ackerfläche in Baumschulfläche verbunden.
- Weiterhin planen wir,
  - die Flächen einzufrieden
  - in den Folgejahren ggf. Reiserbäume im Frühjahr gegen Blattsauger einzunetzen
  - ggf. Hagelschutznetze zu installieren.
- Zur Sicherstellung der Reinhaltung der Bestände sind wir verpflichtet, Bäume, an denen in den gesetzlichen Richtlinien definierte Schaderreger festgestellt wurden, unverzüglich

zu roden, um eine Verbreitung dieser zu verhindern. Wir bitten Sie daher diesbezüglich zu prüfen, inwieweit – bei Substituierung der Bestände an anderer Stelle – eine Regelung gefunden werden kann, welche die Rodung positiv getesteter Pflanzen auf den Flächen der Staatsdomäne ermöglicht, ohne vorherige Beantragung und Genehmigung von Einzelbefreiung.

Im Folgenden zeigen wir die anbautechnischen Planungen in Stichpunkten auf sowie die zugrunde liegenden Rahmenbedingungen, welche wir zu berücksichtigen haben. Weiterhin einige Informationen zum Reiserschnittgarten insgesamt.

## Vorhaben

Aus phytosanitären Gründen mussten im Laufe des Jahres 2011 rd. 50 % des Baumbestandes des Reiserschnittgartens am jetzigen Standort gerodet werden, eine Fortführung der Produktion dort ist aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich. Aus diesem Grund werden Alternativflächen gesucht, um mittelfristig einen Bestand von rd. 30.000 Reiserbäumen aufbauen zu können. Dabei sind diverse Grundlagen zur berücksichtigen, die rechtlich und/oder fachlich begründet sind:

- Vorgaben der AGOZ (Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten) hinsichtlich der Anforderungen an die Umgebung der Bestände: Zertifiziertes Material muss mit einem Abstand von mindestens 15 Metern zu anderen Beständen aufgeschult werden, um Befall mit Viren etc. zu verhindern. Die Umgebung dieser Bestände muss in einem Umkreis von 250 Metern frei sein von Krischenfleckenviren, Scharka, Birnenverfall, Apfeltriebsucht und Feuerbrand (s. Anlage III, Auszug aus der AGOZ).
- Für die Reinhaltung der Bestände entsprechend dieser Verordnung wird der Umkreis der Reiserschnittgartenflächen regelmäßig auf Befall mit den genannten Schaderregern kontrolliert (aktuell Radius von 500 Metern). Befallene Pflanzen sind möglichst kurzfristig zu roden, um eine Verbreitung des Schaderregers zu verhindern.
- Der Flächenbedarf liegt bei rd. 15 ha in 2 Teilflächen, mittlere Bodengüte, keine Staunässe, keine seitherige Nutzung für den Stein- oder Kernobstanbau. Die Vergrößerung der Fläche im Vergleich zum jetzigen Standort ist begründet in verschiedenen angedachten Neuerungen:
  - Einer angepassten Produktionstechnik – Produktion der Reiserbäume vor Ort zur Minimierung des Schadrisikos durch intensive Kontrollen und Schutzbereiche. Bisher werden die Bäume in Baumschulen produziert und als ein- oder zweijährige Bäume im Reiserschnittgarten gepflanzt.
  - Dem Ziel der Spiegelung der Sorten auf mind. zwei Standorten mit einem Sicherheitsabstand zwischen diesen Flächen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Fall der Schädigung der Bestände an einem der beiden Standort (durch Hagel, Viren o. ä.).



- Der Verkürzung der Standzeiten der Bäume zur Reduzierung des Schadrisikos – Untersuchungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter die Anfälligkeit der Bäume zunimmt. Um kürzere Standzeiten zu erreichen, müssen mehr Jahrgänge als bisher parallel geführt werden.
- Eine Bewässerungsmöglichkeit für die Versorgung der Jungbäume bei Aufschulung wird benötigt; die mehrjährigen Bestände müssen in den Folgejahren bei normaler Witterung nicht bewässert werden.
- Eine vollständige, ganzjährige Einzäunung der Bestände gegen Wildverbiss ist erforderlich: Zaunhöhe 2,00 Meter.
- Eine Errichtung von Hagelschutznetzen über den Beständen ist angedacht (Option).
- Eine Einnetzung der Bestände im Frühjahr zur Abwehr von Blattsaugern ist angedacht (Option).
- Eine langfristige Nutzungsmöglichkeit der Flächen wird angestrebt, da die Erschließung kostenaufwändig ist und Alternativflächen nur schwer zu finden sind.

### **Basisinfo zum Reiserschnittgarten Weinsberg**

Die Aufgabe eines Reiserschnittgartens ist die Vorhaltung von gesundem, sortenechtem und zertifiziertem Ausgangsmaterial für die Vermehrung von Obstgehölzen, in erster Linie von Kern- und Steinobst. Durch die Verwendung dieses zertifizierten Materials soll das Risiko kranker Bäume minimiert werden - ein Befall der Pflanzen mit Viren und Phytoplasmen führt zu Wuchsdepressionen, Ertrags- und Qualitätseinbußen bis hin zum Verlust der Bäume und ganzer Plantagen.

Aktuell wird im Raum Heilbronn eine Fläche von 8 ha bewirtschaftet, auf welcher bis zum Winter 2011 gut 24.000 Reiserbäume in rd. 450 Sorten standen. Neben Ertragssorten für den Erwerbsobstbau wird eine Vielzahl historischer und regionaler Liebhabersorten beispielsweise für die Anzucht von Hochstämmen für die Streuobstwiesen vorgehalten – der Reiserschnittgarten spielt daher eine wesentliche Rolle beim Erhalt der Biodiversität in diesem Bereich.

Das ursprüngliche Ausgangsmaterial stammt von Züchtern, Genbanken oder aus Bestträgerselektionen und wurde einer Virusfreimachung (Wärmetherapie) unterzogen – ein sehr aufwändiges Verfahren, welches am Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg umgesetzt wird. Die Bestände stehen unter ständiger Kontrolle des Pflanzenschutzdienstes und müssen jährlich von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) zertifiziert werden. Rechtliche Basis für die Produktion des Vermehrungsmaterials bildet u. a. die AGOZ (Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten).

Der Reiserschnittgarten Weinsberg ist einer von aktuell drei noch in Deutschland bestehenden Standorten, von welchen zertifiziertes Vermehrungsmaterial von Obstgehölzen bezogen werden kann. Früher eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg, wurde er in den 90er Jah-

ren aus Kostengründen privatisiert und wird seitdem von der Branche für die Branche betrieben. War in den letzten Jahren der Verband badischer Gartenbaubetriebe e. V. über seine Tochtergesellschaft einziger Gesellschafter des Reiserschnittgartens, wird zurzeit eine Betreibergesellschaft gegründet, in welcher sich rund 40 Gesellschafter finanziell engagieren werden, um den Aufbau eines neuen Produktionsstandortes zu ermöglichen und damit die Versorgung mit gesunden Obstbäumen langfristig sicherzustellen. Nicht nur Einzelbetriebe, auch Verbände wie der Bund deutscher Baumschulen e. V., der Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft (LOGL) oder der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg (LVEO) beteiligen sich an der zukünftigen Gesellschaft und das Land Baden-Württemberg wird diesen Neuaufbau durch eine Anschubfinanzierung unterstützen. Am 12. Juni diesen Jahres soll die Gründungsversammlung der neuen Betreibergesellschaft stattfinden.

Abnehmer der Vermehrungsmaterials sind spezialisierte Baumschulen, der Erwerbsobstbau, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände (Streuobst) sowie Versuchsanstalten, Pomologen, Gartenvereine und Privathaushalte. Es wird jährlich Material für die Produktion von rd. 1 Mio Obstbäumen abgegeben.

Soweit unsere Informationen zu dem Vorhaben sowie zu den Aufgaben eines Reiserschnittgartens. Einen Antrag auf jagdrechtliche Befreiung gem. Wildschutzgebiet stellen wir parallel beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Bei Rückfragen oder Hinweisen stehen wir gern zur Verfügung.

Für Ihre Mühe vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Fey





Herr Calmbach  
Az.: 24-8252.35

Stuttgart, 10.04.2012  
App. 2168

**Ergebnisprotokoll zur Besprechung Neuaufbau Reiserschnittgarten am Standort  
Insultheimer Hof vom 05.04.2012**

Beginn: 10.00 Uhr

Teilnehmer:

Frau Fey, Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH

Herr Müller, BdB Baden

Herr Schmidt, Baumschule Schmidt

Herr Nolte, Herr Weiler, Südzucker AG

Herr Dr. Diehl, RPS

Herr Mahler, Herr Dr. Maier, Frau Michel, RPK

Herr Petruschke, LTZ

Herr Baumann, VB Amt Mannheim

Herr Dr. Eitel, LRA Rhein-Neckarkreis

Herr Dr. Rühl, Herr Calmbach, MLR

Anlagen:

Übersichtsplan Insultheimer Hof

Vorspann:

Eine Fortführung des Reiserschnittgartens am derzeitigen Standort in Heuchlingen ist aufgrund phytosanitärer Probleme nicht möglich, ein Großteil der Bäume musste bereits gerodet werden. Mit Landesmitteln und finanziellen Beteiligungen aus der Branche soll auf Teilflächen der Staatsdomäne Insultheimer Hof der Neuaufbau des Reiserschnittgartens realisiert werden. Neben phytosanitärer Aspekte sind bei der Auswahl der Flächen für den Neuaufbau des Reiserschnittgartens die mit den Schutzgebietskulissen (Landschafts-schutz-, Wildschutz- und Vogelschutzgebiet) verbundenen Schutzzwecke sowie die Be-lange der Südzucker AG zu berücksichtigen. Hauptschutzzweck ist die Offenhaltung der Flächen als Rast- und Nahrungsräume für überwinternde Wildgänse (Saatgänse). Eine räumliche Trennung der möglichen Teilflächen ist zur Risikominimierung unerlässlich.

Ergebnisse:

- Für den Neuaufbau (Gesamtbedarf 15 ha) kommen unter Berücksichtigung der phytosanitären und naturschutzrechtlichen Belange zwei circa 7,5 ha große Teilflächen in Betracht, die in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet sind (Teilflächen A und B). Einige Flächen der Teilfläche B sind derzeit noch an Landwirte verpachtet, so dass diese Flächen erst mittelfristig zur Verfügung stehen werden (sukzessive in den kommenden Jahren, vollumfänglich bis spätestens 2015). Staunässe, problematisch bei der Anzucht von Obstbäumen, wurde auf beiden Flächen in der Vergangenheit nicht festgestellt. In dem Zeitraum 2012 bis 2015 sollen auf den beiden Flächen A und B sukzessive etwa 30.000 Bäume zur Gewinnung von Edelreisern aufgepflanzt werden, die Bepflanzung der ersten Teilfläche soll bereits im Herbst 2012 erfolgen. Eine Einfriedung mit einem Zaun ist zum Schutz vor Wildschäden erforderlich. Ggf. sollen zukünftig auch Hagelschutznetze angebracht werden. Eine Bewässerung der Pflanzung ist wegen der relativ leichten Böden angedacht, ggf. durch Nutzung der bereits vorhandenen Brunnen der Südzucker AG oder durch eigene, noch zu beantragende Brunnen.
- Entsprechende naturschutz- und wildschutzrechtliche Befreiungsanträge wird die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH umgehend an die zuständigen Behörden richten.
- Herr Mahler (RPK) wird zeitnah die erforderliche Vorpüfung der FFH-Verträglichkeit durchführen.
- Die an die beiden Teilflächen A und B angrenzenden Obstgehölze müssen jährlich hinsichtlich bestimmter Schaderreger untersucht und bei Befall ggf. substituiert werden. Eine Rodung der Bäume bedarf der Erlaubnis der Naturschutzbehörde (§ 12 (2) Nr. 16 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hockenheimer Rheinbogen“). Inwieweit hier zukünftig von Einzelbefreiungsanträgen abgesehen und allgemeinen Regelungen getroffen werden können ist von der Naturschutzbehörde zu prüfen. Eine erste vollständige Grundprüfung der Bestände, insbesondere auch im Bereich der Wohnanlage, soll bereits im Mai diesen Jahres durch das LTZ erfolgen.
- Die Räumlichkeiten der am 01.03.2013 frei werdenden Brennerei können zukünftig z.B. für Kommissionierungsarbeiten des Reiserschnittgartens genutzt werden. Außerdem können in kleinerem Umfang Unterstellmöglichkeiten für die Maschinen des Reiserschnittgartens (Schlepper, Mulchgerät, Pflanzenschutzspritze) durch die Südzucker AG bereitgestellt werden.
- Die vertraglichen Modalitäten (Gestaltung des Pachtvertrages, Pachthöhe, Aufstellen von Kühl- bzw. Wohncontainern usw.) werden die Liegenschaftsverwaltung, die Südzucker AG und die Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH klären.
- Die Flächen am Standort Heuchlingen sollen in 4 bis 5 Jahren aufgegeben werden.

Ende: ca. 12.15 Uhr

gez. M. Calmbach





Map I 86 Dusseldorf



## Unterabschnitt 2 Anerkanntes Anbaumaterial von Kern- und Steinobst

### § 6 Anerkanntes Anbaumaterial

(1) Anerkanntes Anbaumaterial zur Erzeugung von Kern- und Steinobst muss die Anforderungen an Standardmaterial nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 und nach dieser Vorschrift erfüllen.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Vorstufen-, Basis-material oder Zertifiziertes Material anerkennen, wenn

1. es einer zugelassenen oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte angehört,
2. die Behörde die Bestände mindestens einmal jährlich visuell auf den Befall mit in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen untersucht hat und
3. die Bestände zu solchen anderer Kern- und Steinobstbestände einen ausreichenden Abstand aufweisen, der zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen erforderlich ist.

Der Abstand nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei Basismaterial und Zertifiziertem Material zur weiteren Erzeugung von Anbaumaterial mindestens fünfzehn Meter. Die Umgebung dieser Bestände muss in einem Umkreis von zweihundertfünfzig Metern frei sein von Kirschenring-fleckenviren, Scharkakrankheit, Birnenverfall, Apfeltriebsucht und Feuerbrand. Kann die zuständige Behörde die Befallsfreiheit mit den genannten Schadorganismen nicht feststellen, so kann sie den jeweiligen Bestand des Anbaumaterials auf Befallsfreiheit zum Zweck der Anerkennung durch zusätzliche Untersuchungen überprüfen.

(3) Das Anbaumaterial muss im Falle des Absatzes 2 mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Vorstufenmaterial, das der weiteren Erzeugung von Anbaumaterial dient, muß

- a) aus Ausgangsmaterial hervorgehen oder unmittelbar erzeugt werden, das in einer Untersuchung amtlich als virusgetestet nach den in Anlage 4 Spalte 3 oder als virusfrei nach den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen befunden worden ist,

b) so gehalten werden, dass ein Befall mit in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen verhindert wird.

Die Bestände müssen mindestens jedes zwanzigste Jahr auf Befall mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen untersucht werden. Im Falle von Prunusarten müssen die Bestände außerdem blütenfrei gehalten und einmal jährlich auf pollen- und blattlausübertragbare Viren untersucht werden. Ausgangsmaterial von Vorstufenmaterial ist mit geeigneten Methoden für die amtliche Feststellung der Virustestung zu untersuchen. Die Untersuchung kann bei Ausgangsmaterial auch auf Virusfreiheit erfolgen.

2. Basismaterial muss

a) unmittelbar, im Falle von Unterlagen auch durch einen zusätzlichen Vermehrungsschritt, aus anerkanntem Vorstufenmaterial erzeugt werden und

b) nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen befunden worden sein.

Bestände von Basismaterial zur weiteren Erzeugung von Anbaumaterial von Prunusarten müssen mindestens einmal jährlich auf blattlausübertragbare und pollenübertragbare Viren untersucht werden, bei blütenfreien Beständen ist die Untersuchung auf pollenübertragbare Viren nur jedes dritte Jahr erforderlich. Bestände von Kernobstarten müssen mindestens jedes sechste Jahr auf Apfeltriebsucht und Birnenverfall untersucht werden, sofern die

Bestandsfläche nicht in einem Gebiet liegt, das als frei von diesen Erregern festgestellt worden ist.

### 3. Zertifiziertes Material

- a) Zertifiziertes Material, das zur Erzeugung von Anbaumaterial dient (Mutterpflanzen), muss unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial erzeugt werden;
- b) Zertifiziertes Material, das sonst zum Anbau bestimmt ist, muss unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial oder Zertifiziertem Material, das zur Erzeugung von Anbaumaterial dient, erzeugt werden.

Zertifiziertes Material muss nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Viruskrankheiten befunden worden sein. Bestände von Zertifiziertem Material zur weiteren Erzeugung von Anbaumaterial von Prunusarten müssen einmal jährlich auf blattlaus- und pollenübertragbare Viren untersucht werden, bei blüten-freien Beständen ist eine Untersuchung auf pollenübertragende Viren nicht erforderlich.

(4) Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt kann die zuständige Behörde Anbaumaterial von Obstpflanzen zur Erzeugung von Kern- und Steinobst abweichend von § 14b Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes anerkennen, wenn

1. die Sorte vor dem 1. Januar 1985 in Verkehr gebracht und die Sorte vor dem 24. Juli 1998 angebaut worden ist,
2. weder eine Sortenzulassung noch ein Antrag auf Sortenzulassung vorliegt und die Sorte nicht nach dem Sortenschutzgesetz geschützt ist,
3. die Sorte oder die synonyme Bezeichnung in einer Liste des Bundessortenamtes aufgeführt ist. Die Aufnahme in die Liste nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt auf Antrag. Der Antrag muß innerhalb von zwei Jahren nach dem 24. Juli 1998 beim Bundessortenamt gestellt werden und die Sortenbezeichnung sowie eine Erklärung über das Inverkehrbringen der Sorte vor dem 1. Januar 1985 und ihren Anbau vor dem 24. Juli 1998 enthalten. Auf Verlangen des Bundes-sortenamtes ist die Sortenbeschreibung vorzulegen und ein Muster des Anbaumaterials be-reitzustellen. Das Bundessortenamt prüft die Angaben und gibt die Liste der Sorten oder synonymen Bezeichnungen im Blatt für Sortenwesen bekannt. Die zuständige Behörde kann Anbaumaterial nach Satz 1 auch anerkennen, wenn der Sortenschutz nach Ablauf der in § 13 des Sortenschutzgesetzes genannten Frist nicht mehr besteht und weder eine Sortenzulassung noch ein Antrag auf Sortenzulassung vorliegt. Die Sätze 2 und 5 gelten entsprechend.

(5) Als virusgetestet oder als virusfrei gilt auch Anbaumaterial, das vegetativ in einer bestimmten Anzahl von Vermehrungsstufen von entsprechend amtlich befundenem Material gewonnen worden ist, unter Bedingungen gehalten worden ist, die einen erneuten Befall durch die jeweiligen Viren verhindern und das Anbaumaterial frei von Anzeichen eines Befalls mit Schadorganismen ist.

(6) Anbaumaterial, das als Unterlage verwendet wird und keiner Sorte angehört, kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 anerkannt werden, wenn es art- und typenecht ist. (*Satz 2 aufgehoben*)

(7) Anbaumaterial, das als Unterlage verwendet wird und aus Samen gewonnen wurde, kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a anerkannt werden, wenn es aus anerkanntem Samen hervorgegangen und auf Grund einer Untersuchung amtlich als sichtbar frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen befunden worden ist. Dieses Anbaumaterial ist als zertifiziertes Material zu bezeichnen und kann als Unterlage für Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material verwendet werden. Im Fall der Verwendung als Unterlage für Vorstufenmaterial von Prunus-Arten muss die Unterlage vor der



Veredelung in einer Untersuchung amtlich als frei von blattlausübertragbaren Viren befunden worden sein.

(8) Samen kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a anerkannt werden, wenn

1. er von einem Baum stammt, der die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 im übrigen erfüllt, oder
2. er von einem Baum stammt, der keine Anzeichen eines Befalls mit den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen zeigt und
  - a) einer Sorte nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 4 angehört oder,
  - b) sofern er keiner Sorte angehört, art- und typenecht ist und er im Fall von Prunus-Arten in einer Untersuchung amtlich als frei von samenübertragbaren Viren befunden worden ist.

Dieses Anbaumaterial ist als zertifiziertes Material zu bezeichnen.

(9) Im Fall von Unterlagen kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a die Erzeugung von Basismaterial und abweichend von Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a die Erzeugung von zertifiziertem Material in zusätzlichen Vermehrungsschritten zulassen. Sie kann dabei die Zulassung mit Auflagen insbesondere zur Anzahl der Vermehrungsschritte verbinden, soweit dies zur Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag für einen festzulegenden Zeitraum und für eine bestimmte Menge weitere Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a hinsichtlich der Anzahl der Vermehrungsschritte zulassen, soweit geeignetes Anbaumaterial einer Kategorie nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht, um daraus unmittelbar die nachfolgende Kategorie zu erzeugen.